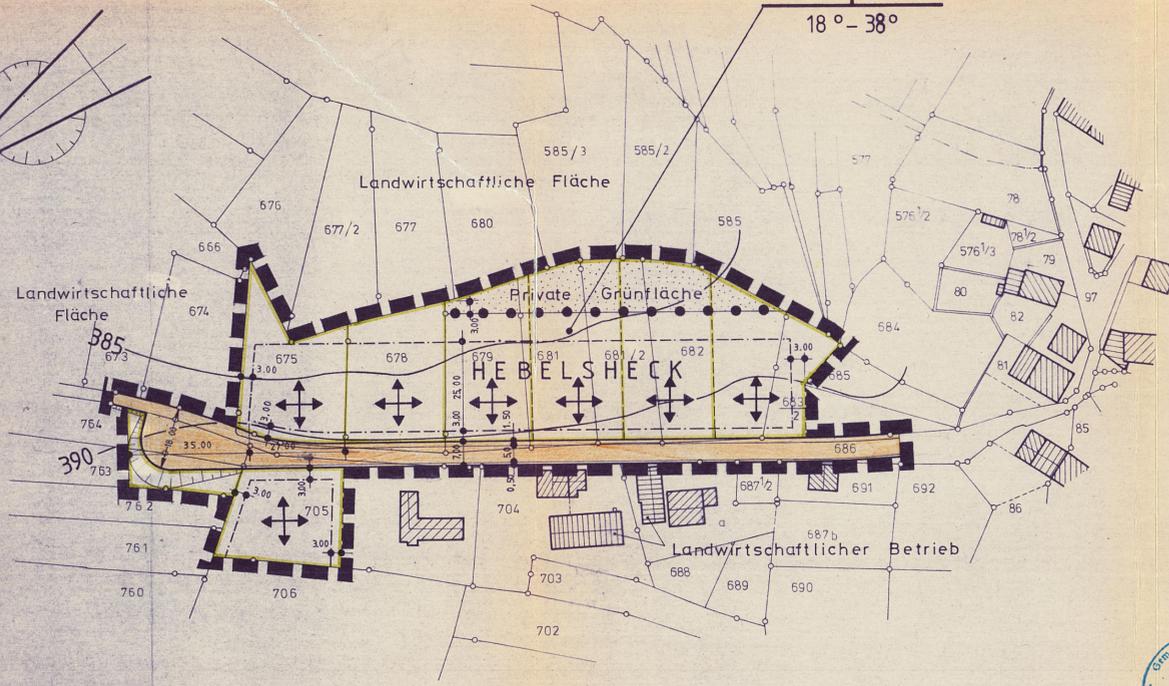


MD	I/II
GRZ	GFZ
0,4	0,8
○	△

18° - 38°



BEBAUUNGSPLAN "HEBELSHECK"

der Gemeinde Föckelberg
Umfassend die Gewanne "Hebelsheck" +
Grubenhübel bei der Lind"

Zeichenerklärung

MD	I/II
GRZ	GFZ
0,4	0,8
○	△

18° - 38°

— — — — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsgebietes (§ 9 Abs. 5 BBAuG)
- - - - -	Geplante unverbindliche Grundstücksgrenze
— — — — —	Bestehende Grundstücksgrenze
— — — — —	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
— — — — —	Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAuG)
— — — — —	Bestehende Gebäude mit Firstrichtung
— — — — —	Stellung der geplanten Häuser (Firstrichtung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG)
— — — — —	Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe u NN (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
— — — — —	Grenze der Nutzungsart (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
— — — — —	Maßangabe in Meter
— — — — —	Grünfläche

Der Bauherr: *Wais*
Ortsbürgermeister

Projekt: **Bebauungsplan "Hebelsheck" der Gemeinde Föckelberg**

Planinhalt: **BEBAUUNGSPLAN**

Der Planfertiger:	Datum	Name	Anlagennummer	Maßstab: 1:1000
<i>Decker</i>	12.05.80	Decker		Blattgröße: 1,39 x 0,38
			Blattnummer:	Projektnummer: A.1

Ingenieurbüro **Karl-Heinz Decker**
6798 Kusel - Am neuen Berg 17
Telefon 06381/2491

Nextliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hebelsheck"
der Gemeinde FÖCKELBERG
Umfassend die Gewanne "Hebelsheck" + Grubenhübel bei der Lind"

1. Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Bundesbaugesetz - BBAuG- und BauNutzungsverordnung - BauNVO - in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BBAuG)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG)

a) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BauNVO sind eingeschobig bis max. 30 qm zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG)

Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen i.S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAuG und den vorderen (straßenseitigen) Mäulboxen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden und Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen. Vor den Garagentoren ist jedoch ein Stauraum von mind. 5,- m für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen. Ausnahmen vom Stauraum können nur bei sehr schwierigen Geländebedingungen (z. B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAuG und § 2 Abs. 2 Garagenverordnung - GarVO -)

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG)

Von den im Bebauungsplan zwingend festgesetzten Firstrichtungen sind Ausnahmen für Garagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO und für Anbauten (Nebentrakte) die sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörper) unterordnen, zugelassen. (§ 31 Abs. 1 BBAuG)

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAuG)

Auf jedem Grundstück sind sovielle Stellplätze herzustellen wie Kraftfahrzeuge vorhanden sind, mind. jedoch zwei Stellplätze pro Wohnung (einschl. Besucherparkplatz).

Garagen können auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden. Punkt 1.2 dieser Festsetzung ist zu beachten. (§ 71 Landesbauordnung - LBAuO-)

1.5 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBAuG)

Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens baulicher Anlagen (OKFP, EG) muß straßenseitig mind. 20 cm und darf höchstens 1,20 m über Oberkante (OK) Gehweg bzw. Erschließungsstraße liegen. Hiervon ausgenommen sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBAuG und § 1 der 8. Landesverordnung vom 4.2.1969 - GVBl. S. 78 - i.V. mit §§ 129 Abs. 4 Satz 1 und 124 Abs. 1 Landesbauordnung - LBAuO-)

2.1 Dachformen
a) Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Mähern) sind alle Dachformen im Rahmen von 18°-38°, zugelassen.
b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen sind zugelassen, wenn die Hauptdachflächen zur Straßenseite hin orientiert sind und den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und die hiervon abweichenden Dachflächen 75 nicht überschreiten.
c) Für Garagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO und für Anbauten (Nebentrakte), die sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen, sind außerdem auch Flachdächer zugelassen.

2.2 Dachaufbauten
Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben und gegengeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

2.3 Dacheindeckungen
Die Dacheindeckungen dürfen nur mit dunkel getöntem Material erfolgen.

2.4 Kniestöcke
Kniestöcke dürfen bei Dachneigungen von 18° - 30° die Höhe von 25 cm, bei 31° - 38° die Höhe von 50 cm, gemessen von OK Mähcke bis OK Fußpfetten, nicht überschreiten.

2.5 Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche baulicher Anlagen
An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche in grellen Farben untersagt. Die äußeren Farbgestaltungen benachbarter baulicher Anlagen darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

2.6 Einfriedungen
Die Grundstücke können eingefriedet werden. Bei festen Sockeln dürfen diese nicht höher als 40 cm sein. Die Verwendungen von Stacheldraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. Für die äußere Farbgestaltung der Einfriedung gilt 2.5 dieser Textfestsetzungen. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten.



Föckelberg, den *5. 10. 80.*
Wais
bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat hat am *6.7.1978*..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 2 Abs. 1 Satz BBAuG)

2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am *20.7.1978*..... ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBAuG)

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung wurde am *30.6.1980*.../ vom *20.6*..... bis *11.7.1980*..... in Form *seiner Anhörungstermine und öffentl. Auslegung*..... durchgeführt. (§ 2 a Abs. 1, 2 und 3 BBAuG)

4. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden in der Zeit vom *4.7*..... bis *12.11.1980*.. bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.

5. Der Ortsgemeinderat hat am *30.10.1980*.... die Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBAuG)

6. Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der dazu gehörigen Begründung hat in der Zeit vom *1.12.1980* bis *2.1.1981*.. öffentlich ausgelegen. (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBAuG)

Ort und Dauer der Auslegung wurde am *20.11.1980*... ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 a Abs. 6 Satz 3 BBAuG)

Die nach § 2 Abs. 6 BBAuG beteiligten T6B wurden mit Schreiben vom *17.11.1980*. von der Auslegung benachrichtigt. (§ 2 a Abs. 6 Satz 3 BBAuG)

Während der Auslegung gingen *keine*... Bedenken und Anregungen ein, die vom Ortsgemeinderat in der Sitzung am geprüft und entschieden wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt. (§ 2 a Abs. 6 Satz 4 BBAuG)

7. Der Ortsgemeinderat hat am *20.1.1981* diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. (§ 10 BBAuG)

Föckelberg, den *25.2.81*
Wais
(Ortsbürgermeister)

8. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBAuG i.V. mit § 147 Abs. 3 BBAuG)

V. Ausfertigung
Genehmigt
mit Beschluß vom *05.06.1981*
AZ: *63/610-13-FÖCKELBERG/2*
Kusel, den *05. Juni 1981*

Kreisverwaltung
Im Auftrag
Wais

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am *2.1.1981*... ortsüblich bekanntgemacht. (§ 12 Sätze 1 und 2 BBAuG)
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und Begründungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 3 BBAuG).

Föckelberg, den *26. Juni 1981*
Wais
(Ortsbürgermeister)

10. Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original (I. Ausfertigung) wird hiermit bestätigt:

Altenglan, den *26. Juni 1981*
Verbandsgemeindeverwaltung:
Im Auftrag:
Wais
(Gr. o. B.)

